

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1437/09 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn Hans-Joachim Z i m m e r ,
Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden,
2. des Herrn Klaus Z i m m e r ,
Altstadt 14, 07607 Eisenberg,

gegen a) die Wahl des Bundespräsidenten am 23. Mai 2009
durch die Bundesversammlung,
b) die gegebenen gesetzlichen Regelungen bzw. das
derzeitige Wahlverfahren für die Wahl des Bundespräsidenten

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Voßkuhle,
den Richter Mellinghoff
und die Richterin Lübke-Wolff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 22. Mai 2010 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde - über die die Kammer un-
geachtet des gestellten Befangenheitsantrages ent-
scheiden kann, weil dieser sich als rechtsmissbräuchlich
erweist und daher über ihn nicht förmlich zu entscheiden
ist (vgl. BVerfGE 11, 343 <348>; 72, 51 <59>) - wird
nicht zur Entscheidung angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Voßkuhle

Mellinghoff

Lübke-Wolff